

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10 gemeinderat@zuerich.ch gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 126. Ratssitzung vom 18. Dezember 2024

4110. 2024/569

Weisung GR Nr. 2022/246, Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Verordnung über den Mindestlohn, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 1. März 2023 (GRB 1431), Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (AN.2024.00001), Beschluss betreffend Beschwerde an das Bundesgericht

Der Gemeinderat hat am 1. März 2023 als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» eine Verordnung über den Mindestlohn der Stadt Zürich beschlossen (GRB 1431).

Gegen diesen Beschluss wurden beim Bezirksrat Zürich zwei Rekurse erhoben, die mit Beschluss vom 16. November 2023 erstinstanzlich abgewiesen wurden (GE.2023.18/2.02.01).

Daraufhin gelangte der Gewerbeverband der Stadt Zürich mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 17. September 2024 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und hob die Verordnung über den Mindestlohn der Stadt Zürich vom 1. März 2023 sowie die Dispositivziffern II und IV des Beschlusses des Bezirksrats Zürich vom 16. November 2023 auf.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Lisa Diggelmann (SP): Die Kommissionsmehrheit beantragt, das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts zum Mindestlohn ans Bundesgericht weiterzuziehen. Das Bezirksgericht lehnte den Rekurs des Gewerbeverbands am 16. November 2023 erstinstanzlich ab. Über eine Beschwerde wurde der Entscheid ans Verwaltungsgericht weitergezogen, wo am 17. September 2024 die Beschwerde gutgeheissen und die Verordnung zum Mindestlohn aufgehoben wurde. Begründet würde die Entscheidung damit, dass weder die kantonale Verfassung noch das kantonale Sozialhilfegesetz den Gemeinden den Spielraum geben würden, um zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung sozialer Not und Armut zu treffen. Das Urteil wurde allerdings nicht einstimmig getroffen. Eine Minderheit der Kammer vertritt die Meinung, dass es sich beim relativ niedrigen Ansatz von 23.90 Franken um eine grundsatzkonforme soziale Massnahme handelt, die in der sozialpolitischen Gemeindeautonomie liegt. Dies deckt sich mit den beiden Rechtsgutachten, die im Vorfeld zum Schluss kamen, dass die Verhinderung der Sozialhilfebedürftig-



2/3

keit im Kanton Zürich eine Aufgabe der Gemeinden sein kann und die Forderung entsprechend gesetzeskonform sei. Wir und 69 Prozent der Stimmbevölkerung sind der Meinung, dass ein Lohn zum Leben reichen muss. Ein Mindestlohn von 23.90 Franken pro Stunde muss in der reichen Stadt Zürich endlich Standard werden. Die Mehrheit beantragt, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Beschwerde zu erheben, weil der deutliche Volksentscheid umgesetzt werden muss.

Roger Meier (FDP): Die städtischen Stimmberechtigten stimmten der Verordnung mit fast 70 Prozent der Stimmen deutlich zu. Das Verwaltungsgericht hob den Entscheid auf, jedoch nicht einstimmig. Die Minderheit der Kommission anerkennt deshalb den legitimen Anspruch, das Urteil vom Bundesgericht überprüfen zu lassen. Nichtsdestotrotz basiert das Urteil des Verwaltungsgerichts auf der Auslegung des Artikels 111 der Zürcher Kantonsverfassung. Als höchstes kantonales Gericht in Verwaltungsangelegenheiten eignet sich dieses besser dafür als ein höheres eidgenössisches Gericht. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich kam zum Schluss, dass Artikel 111 der Kantonsverfassung nicht so ausgelegt werden kann, dass zur Bekämpfung sozialer Not und Armut hoheitlich in privatrechtliche Rechtsverhältnisse eingegriffen werden darf. Weder die Kantonsverfassung noch das kantonale Sozialhilfegesetz geben der Gemeinde den Raum zur Einführung einer Pflicht für Private, die Sozialhilfe in der Stadt sicherzustellen. Die Verordnung zur Einführung des Mindestlohns verstösst somit nach der Beurteilung des Verwaltungsgerichts gegen kantonales Recht. Die zentrale Aussage des Urteils ist folgende: Das geltende Konzept der Sozialhilfe sieht vor, dass dies Aufgabe der Stadt ist. Das Sozialhilfegesetz sieht keine Leistungspflicht für Dritte vor. Der Staat kann deshalb seine Pflicht zur Leistung von Sozialhilfe nicht an private Arbeitgeber ausgliedern. Die Minderheit anerkennt die Rolle des Verwaltungsgerichts als höchste kantonale Entscheidungsinstanz. Das Urteil überzeugt inhaltlich, insbesondere in Bezug auf die Systematik des Sozialhilfesystems und die klare Trennung staatlicher und privater Aufgaben. Wir beantragen deshalb, auf eine Beschwerde ans Bundesgericht zu verzichten.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt:

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. September 2024 (AN.2024.00001) betreffend Aufhebung der Verordnung über den Mindestlohn der Stadt Zürich vom 1. März 2023 wird beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Die Verfahrensführung wird an den Stadtrat delegiert.



3/3

Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. September 2024 (AN.2024.00001) betreffend Aufhebung der Verordnung über den Mindestlohn der Stadt Zürich vom 1. März 2023 an das Bundesgericht wird verzichtet.

Mehrheit: Referat: Lisa Diggelmann (SP); Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Dr. David Garcia

Nuñez (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Matthias

Renggli (SP), Christian Traber (Die Mitte), Selina Walgis (Grüne)

Minderheit: Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), 2. Vizepräsidium; Samuel

Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Albert

Leiser (FDP)

Enthaltung: Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Martina Novak (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. September 2024 (AN.2024.00001) betreffend Aufhebung der Verordnung über den Mindestlohn der Stadt Zürich vom 1. März 2023 wird beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Die Verfahrensführung wird an den Stadtrat delegiert.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat